

**Verordnung**  
**des Schulgemeinschaftsausschusses der Höheren Technischen**  
**Bundeslehranstalt Wien 3 Rennweg**  
**vom 12. März 2020**

**HAUSORDNUNG**

Auf Grund des § 44 Abs 1 SchUG, BGBl 1986/472 in der jeweils geltenden Fassung, wird verordnet:

**Aufsicht**

§ 1. Vor Beginn des Unterrichts, der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen sowie während der Unterrichtspausen findet keine Beaufsichtigung der Schüler\*innen statt (§ 2 Abs. 1 und 6 Schulordnung).

§ 2. (1) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts dürfen Schüler\*innen nur mit Genehmigung der unterrichtenden Lehrkraft die Schulliegenschaft verlassen (§ 2 Abs. 4 Schulordnung)

(2) Während der Pausen ist Schüler\*innen das Verlassen der Schulliegenschaft gestattet.

**Abwesenheit von Lehrkräften**

§ 3. Sollte zehn Minuten nach dem vorgesehenen Beginn einer Unterrichtsstunde die planmäßig eingeteilte Lehrkraft noch abwesend sein, ist dies von dem\*der Klassensprecher\*in oder seinem\*ihrer Stellvertreter\*in oder der\*dem Klassenältesten der Abteilungs-, Werkstätten- oder Schulleitung zu melden.

**Aufenthalt**

§ 4. Während der Öffnungszeiten des Schulgebäudes ist dem\*der Schüler\*in vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende der Aufenthalt im Schulgebäude an folgenden Orten gestattet (§ 2 Abs 5 Schulordnung):

- Aula
- Klassenräume
- Sonstige Unterrichtsräume mit Genehmigung der zuständigen Kustod\*innen
- Bibliothek während der Bibliothekszeiten
- Buffet während der Betriebszeiten

**Parken**

§ 5. Auf dem Schulgelände ist dem\*der Schüler\*in das Abstellen einspuriger Fahrzeuge an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Bei motorisierten Fahrzeugen ist eine Parkgenehmigung einzuholen.

**Spiele**

§ 6. Im Bereich der Schulliegenschaft sind Spiele gestattet, die keine Personen oder Sachen

gefährden.

### **Mülltrennung**

§ 7. In der Schule ist der Müll getrennt zu sammeln. Sondermüll wie Batterien u. dgl. ist an den zentralen Sammelstellen zu deponieren.

### **Elektrogeräte**

§ 8. (1) Der Betrieb von an das Stromnetz angeschlossenen, von dem\*der Schüler\*in mitgebrachten Elektrogeräten wie Kaffeemaschinen u. dgl. ist in den Klassenräumen nur mit schriftlicher Genehmigung durch den\*die Klassenvorstand\*vorständin gestattet. Am Ende eines Unterrichtstages müssen Elektrogeräte vom Stromnetz getrennt werden.

(2) Während des Unterrichts ist das Anschließen von Elektrogeräten wie Taschenrechner, Laptops, Smartphones u. dgl. an das Stromnetz auf eigene Gefahr gestattet.

(3) Die Benutzung von nicht dem Unterricht dienenden Geräten wie CD-Player, Mobiltelefone etc. während des Unterrichts ist untersagt.

### **Reinhaltung**

§ 9. (1) Die Spinde sind sauber zu halten und zu versperren.

(2) Am Ende jedes Unterrichtstages haben die jeweiligen Klassenordner\*innen dafür zu sorgen, dass die Unterrichtsräume besenrein verlassen werden. Die Tafeln sind zu löschen, alle Fenster zu schließen, die Sessel in die Tische einzuhängen, die Tür zu versperren.

### **Fundgegenstände**

§ 10. Fundgegenstände werden mindestens drei Monate lang in der Schule aufbewahrt und Wertsachen sodann an das Fundamt weitergeleitet. Der Rest wird entsorgt. Aufbewahrungsort ist die Portierloge oder (bei wertvolleren Gegenständen) die Kanzlei.

### **Meldepflichten**

§ 11. (1) Die Schüler\*innen sind verpflichtet, am Schulgebäude, an Schuleinrichtungen und –geräten wahrgenommene Schäden unverzüglich einer Lehrkraft oder einem\*einer Schulwart\*in zu melden. Dies gilt sinngemäß auch für offene Notausgänge und Panikverschlüsse.

(2) Ist ein Schulbesuch wegen Erkrankung nicht möglich, ist dies im Sekretariat und beim\*bei der Klassenvorstand\*vorständin zu melden.

(3) Während des Unterrichts erlittene Unfälle sind der unterrichtenden Lehrkraft unverzüglich zu melden. Sonstige Schüler\*innen-Unfälle, sowie jene am Weg zur und von der Schule, sind in der Kanzlei unverzüglich anzuzeigen.

### **Plakate**

§ 12. Das Anbringen von Plakaten und anderen Aushängen bedarf der Zustimmung durch die Schulleitung.

### **Haftung**

§ 13. (1) Die Schüler\*innen sind angehalten, größere Geldbeträge und Wertsachen nicht in die Schule mitzubringen bzw. so zu beaufsichtigen, dass ein Diebstahl nicht möglich ist. Das

Abhandenkommen der vorgenannten Dinge ist in der Direktionskanzlei unverzüglich zu melden. Die Schule haftet nicht für das Abhandenkommen von Geldbeträgen und Wertgegenständen und kann auch nicht für Ersatzleistungen herangezogen werden.

(2) Eine Haftung des Bundes für Verlust oder Beschädigung einer Sache, die von einem\*einer Schüler\*in in die Schule mitgebracht wurde, liegt nur dann vor, wenn die Sache einem Schulorgan ausdrücklich zur Verwahrung übergeben worden ist.

### **Sonderunterrichtsräume**

§ 14. Für EDV-Säle, Laboratorien und Werkstätten gelten die in den Anlagen ergänzenden Bestimmungen: Netzwerkordnung, Laborordnung und Werkstättenordnung

### **Inkrafttreten**

§ 15. Diese Verordnung tritt mit 12. März 2020 in Kraft.

Gerhard Jüngling

Direktor